

GELDERNER AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 05 • Jahrgang 2018 • vom 02.07.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Zustellungen der Stadt Geldern gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW
2. Bekanntmachung der Stadt Geldern zur Offenlegung der Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen und der Jugendschöffinnen und -schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023
3. Bekanntmachung der Stadt Geldern über die Einebnung von Grabstätten auf den Friedhöfen in Geldern, Walbeck, Kapellen und Hartefeld
4. Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 33 b I „Ferienhausgebiet Walbeck“ 1. Änderung, Teilbereich C
5. Bekanntmachung des Aufhebungsaufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 33 b I „Ferienhausgebiet Walbeck“ mit allen rechtskräftigen Änderungen und der frühzeitigen Beteiligung zum Aufhebungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
6. Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 153 „Gewerbegebiet Pannofen West“ und der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Gewerbegebiet Pannofen West“ gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
7. Bekanntmachung der Städtische Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2016

Öffentliche Zustellung der Stadt Geldern gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW

Empfänger:

Herr Andre Witzer, geb. 17.01.1986,
zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Rechtswahrungsanzeige als Unterhaltspflichtiger für sein Kind, Az.: 50 95 00/1118 vom 02.05.2018

Das oben bezeichnete Schriftstück konnte wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Herrn Witzer nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Es wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück wurde beim Amt für Arbeit und Soziales, Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 607a hinterlegt und kann jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 02.05.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung der Stadt Geldern gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW

Empfänger:

Herr Paulo Alexandre Grou Silva Santos,
unbekanntes Wohnsitz

Anhörungen über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes vom 07.06.2018,
Aktenzeichen 5 617 5 00 15 1023 9

Die oben bezeichneten Schriftstücke werden dem Genannten hiermit öffentlich zugestellt.

Die Schreiben sind bei der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Büro 500, hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 07.06.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 8999FSN, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00098027416 vom 18.06.2018

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CGD76KT, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00098027726 vom 18.06.2018

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SG9489N, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00098030158 vom 18.06.2018

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OPO82G9, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00097288410 vom 18.06.2018

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen RKU841, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00098032290 vom 18.06.2018

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen O009AY, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00098033866 vom 18.06.2018

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FN504XS, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00097289085 vom 18.06.2018

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 6013TM86, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00098035249 vom 18.06.2018

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o. a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o. g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Berechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 18.06.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Geldern zur Offenlegung der Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen und der Jugendschöffinnen und -schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die Vorschläge zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.23 beschlossen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für die gleiche Amtszeit beschlossen.

Beide Vorschlagslisten werden gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 04.07.2018 bis einschließlich 11.07.2018 während der allgemeinen Besuchszeit in der Stadtverwaltung Geldern, Ordnungsamt, Zimmer 126, Issumer Tor 36, zur Einsichtnahme offengelegt.

Gemäß § 37 des GVG kann gegen diese Vorschlagslisten binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist an, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Geldern Einspruch erhoben werden.

Einsprüche sind nur begründet, wenn Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen worden sind, nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 des GVG nicht vorgeschlagen werden sollten.

Geldern, 18.06.2018

Helmut Holla
Dezernent

Bekanntmachung der Stadt Geldern über die Einebnung von Grabstätten auf den Friedhöfen in Geldern, Walbeck, Kapellen und Hartefeld

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Geldern

Die nachstehend aufgeführten Reihengräber sollen demnächst eingeebnet werden, da die 25-jährige Ruhefrist innerhalb der nächsten Monate abläuft. Die Bestattungen fanden im Zeitraum Januar 1993 bis Dezember 1993 statt.

Es handelt sich um folgende Grabstätten:

Friedhof Geldern - Reihenfild R 21

Nr.	Sterbefall
13	Paschen, Elke Elisabeth
15	Kauffmann, Gerhard Bernhard
16	Schulz, Annaliese Charlotte
18	Ketelaar, Martha Anneliese Elfriede
19	Hofmann, Friedrich Wilhelm
20	Posiewala, Wladislaw
21	Kurzmann, Minna Martha Hermine
22	Janssen, Ernst Anton
23	Stachowiak, Stephan
24	Brey, Wilhelmina Maria Gertrud
25	Krebber, Heinz-Georg
26	Fischer, Josepha Theresia
27	Lentz, Gertrude Elisabeth
28	Kaiser, Elfriede Magdalene
29	Stengauer, Aleksej Vladimirovic
30	Vahl, Herta Margarete Hedwig
32	Maessen, Annette
34	Küppers, Maria
36	Schönenfeld, Margarete
37	Bieber, Erna Helene
38	Schmal, Stjepan
40	Gesthüsen, Theodor Jakob
41	Schrix, Theo
42	Dormann, Pauline Franziska

Die Reihengräber werden nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, da diese sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden und in das Eigentum der Stadt Geldern übergehen.

Geldern, 22.06.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Walbeck

Die nachstehend aufgeführten Reihengräber sollen demnächst eingeebnet werden, da die 25-jährige Ruhefrist innerhalb der nächsten Monate abläuft. Die Bestattungen fanden im Zeitraum Januar 1993 bis Dezember 1993 statt.

Es handelt sich um folgende Grabstätten:

Friedhof Walbeck - Reihenfild R 6

Nr.	Sterbefall
4 A	Krien, Grete
5 A	Heuser, Selma Maria
6 A	Wolters, Hans-Josef Matthias

Die Reihengräber werden nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, da diese sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden und in das Eigentum der Stadt Geldern übergehen.

Geldern, 22.06.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Kapellen

Die nachstehend aufgeführten Reihengräber sollen demnächst eingeebnet werden, da die 25-jährige Ruhefrist innerhalb der nächsten Monate abläuft. Die Bestattungen fanden im Zeitraum Januar 1993 bis Dezember 1993 statt.

Es handelt sich um folgende Grabstätten:

Friedhof Kapellen - Reihenfild R 4

Nr.	Sterbefall
57	van den Hövel, Christine Maria
58	Saborowski, Helmut
59	John, Anna Gertrud
60	Helzen, Johannes Franziskus

Die Reihengräber werden nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, da diese sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden und in das Eigentum der Stadt Geldern übergehen.

Geldern, 22.06.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Hartefeld

Die nachstehend aufgeführten Reihengräber sollen demnächst eingeebnet werden, da die 25-jährige Ruhefrist innerhalb der nächsten Monate abläuft. Die Bestattungen fanden im Zeitraum Januar 1993 bis Dezember 1993 statt.

Es handelt sich um folgende Grabstätte:

Friedhof Hartefeld - Reihenfild R 1

Nr.	Sterbefall
33	Blittkowsky, Allegunde
34	Baumert, Dieter
35	Opriel, Klara
36	Röttges, Luise
37	Oppolzer, Eberhard
38	Schmitz, Johanna
39	Dormann, Sophia Anna

Die Reihengräber werden nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, da diese sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden und in das Eigentum der Stadt Geldern übergehen.

Geldern, 22.06.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Geldern

Die nachstehend aufgeführten Grabstätten sind seit längerer Zeit in einem nicht gepflegten Zustand (Unkrautbewuchs, Bepflanzung über die Grabränder hinausgewachsen, Grabanlage abgesackt, etc.).

Da die Adressen der Nutzungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigten selbst unbekannt bzw. nicht mehr zu ermitteln (evtl. verstorben) sind, wird gem. § 31 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Geldern bekannt gemacht, dass diese Gräber eingeebnet werden, falls diese nicht innerhalb von 6 Monaten entsprechend den satzungsgemäßen Bestimmungen angelegt sind und ein gärtnerisch gepflegtes Bild bieten.

Es handelt sich um folgende Grabstätten auf dem **Friedhof in Geldern**:

Feld	Nr.	Sterbefall
R 15	27	Koenen
R 15	55	Koch
18	2 a-c	Patzwall
21	6 a-d	Baaken
22	19 a-b	Müller
R 27	89	Schwabe
34	32-33	Fenners
35	61-62	Hemmers

Die Gräber werden nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Das Nutzungsrecht an der nachstehend aufgeführten Grabstätte ist seit längerer Zeit abgelaufen. Da die bzw. der Nutzungsberechtigte nicht erreicht werden kann oder sich nicht meldet, wird diese Grabstätte gemäß § 14 (5) i. V. m. § 31 (2) der Friedhofssatzung der Stadt Geldern nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Es handelt sich um folgende Grabstätten auf dem **Friedhof in Geldern**:

Feld	Nr.	Sterbefall
5	71 a-d	Scheuerle
35	37-38	Riedel

Die bzw. der Nutzungsberechtigte wird gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, da diese sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden und in das Eigentum der Stadt Geldern übergehen.

Geldern, 22.06.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 33 b I „Ferienhausgebiet Walbeck“ 1. Änderung, Teilbereich C

B. Hinweis

C. Bekanntmachungsanordnung

A. Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 33 b I „Ferienhausgebiet Walbeck“ 1. Änderung, Teilbereich C

A.1. Aufhebungsaufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 den Aufhebungsbeschluss zum nicht rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 33 b I „Ferienhausgebiet Walbeck“ - 1. Änderung, Teilbereich C der Stadt Geldern beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zu diesem Verfahren wurde am 06.09.1984 beschlossen und am 04.10.1990 im Zuge der Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Ziel war die Änderung des Sondergebietes „Freizeitwohnen kurzfristig“ in eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Pferdewiese“.

Das Plangebiet wird gebildet aus dem Flurstück 102, Flur 4 der Gemarkung Walbeck und befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs, welcher in A 2 abgebildet wird.

A.2. Übersicht des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 33 b I „Ferienhausgebiet Walbeck“ 1. Änderung – Teilbereich C



B. Hinweise

B.1. Hinweis zum Verfahren

Die Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses ist notwendig um den Aufstellungsbeschluss zu dieser Änderung rückabzuwickeln, sodass im Zuge der Bereinigung des Bebauungsplans Nr. 33 b I „Ferienhausgebiet Walbeck“ und all seiner Änderungen alle Beschlüsse und Verfahren eingestellt werden.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Geldern und die Termine werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 29.06.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung des Aufhebungsaufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 33 b I „Ferienhausgebiet Walbeck“ mit allen rechtskräftigen Änderungen und der frühzeitigen Beteiligung zum Aufhebungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

B. Hinweis

C. Bekanntmachungsanordnung

A. Bekanntmachung des Aufhebungsaufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 33 b I „Ferienhausgebiet Walbeck“ mit allen rechtskräftigen Änderungen und der frühzeitigen Beteiligung zum Aufhebungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

A.1. Aufhebungsaufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 den Aufhebungsaufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 33 b I „Ferienhausgebiet Walbeck“ der Stadt Geldern mit allen rechtskräftigen Änderungen beschlossen. Ziel des Verfahrens ist die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 33 b I „Ferienhausgebiet Walbeck“ mit den rechtskräftigen Änderungen:

- Nr. 33 b I – 1. Änderung, Teilbereich A
- Nr. 33 b I – 1. Änderung, Teilbereich A – 1. vereinfachte Änderung
- Nr. 33 b I – 1. Änderung, Teilbereich A – 2. vereinfachte Änderung
- Nr. 33 b I – 1. Änderung, Teilbereich A – 3. vereinfachte Änderung
- Nr. 33 b I – 1. Änderung, Teilbereich A – 4. vereinfachte Änderung
- Nr. 33 b I – 1. Änderung, Teilbereich A – 4. Änderung
- Nr. 33 b I – 1. Änderung, Teilbereich B.

Das Aufhebungsverfahren ist notwendig, da die Bebauungspläne nicht mehr den städtebaulichen Zielsetzungen entsprechen und nicht dem Ziel des Flächensparens Rechnung tragen. Es ist beabsichtigt, Wohnnutzungen im Geltungsbereich planungsrechtlich zuzulassen.

Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken und Flurstücksteilen, die sich innerhalb des Geltungsbereichs befinden, welcher in A 3 abgebildet wird. Dieser Geltungsbereich ist übereinstimmend mit dem des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 33 b I „Ferienhausgebiet Walbeck“.

A.2. Frühzeitige Beteiligung

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 für das Aufhebungsverfahren und die zugehörige Begründung die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Unterlagen einschließlich der Begründung mit Umweltbericht werden in der Zeit vom **09.07.2018 bis einschließlich 08.08.2018** auf dem Flur des 2. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes I der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern (gegenüber den Büros 330 und 331) ausgelegt.

Während dieser Zeit können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Geldern im Bereich Bauleitplanung & Öffentlichkeitsbeteiligung unter

<https://www.geldern.de/de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung-oeffentlichkeitsbeteiligung/>

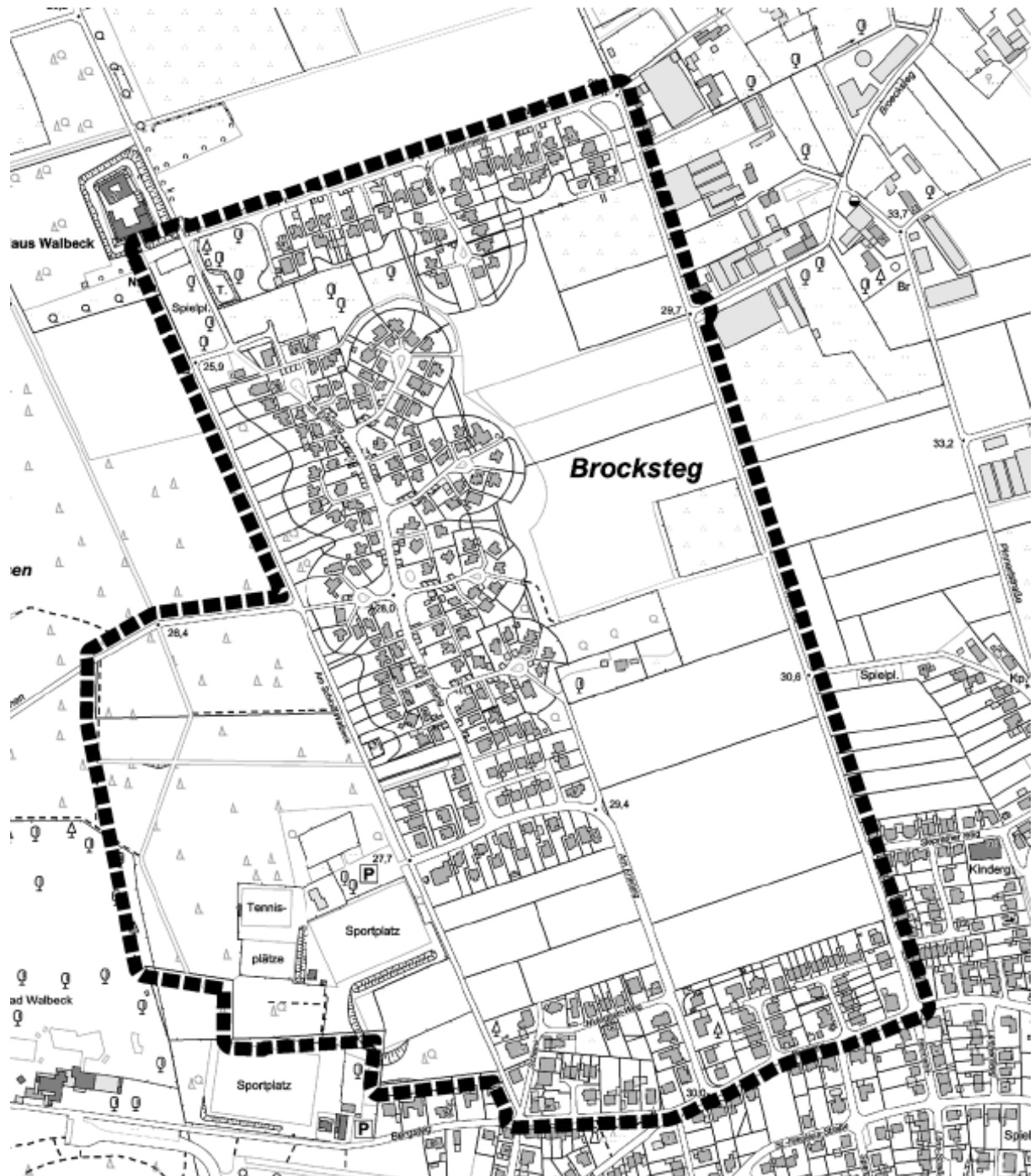
eingesehen werden.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern abgerufen werden.

In diesem Zeitraum besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern mündlich zur Niederschrift in den Büros 330 sowie 331 der Planungsabteilung, schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Postfach 1448 in 47594 Geldern oder per E-Mail an die E-Mailadressen peter.aengenheister@geldern.de und torsten.schneider@geldern.de erfolgen.

Über den Inhalt des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 33 b I „Ferienhausgebiet Walbeck“ mit allen Änderungen und die zugehörige Begründung sowie über die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Verlangen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Planungsabteilung in den Büros 330 und 331 Auskunft erteilt.

A.3. Übersicht des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 33 b I „Ferienhausgebiet Walbeck“ mit den rechtskräftigen Änderungen



B. Hinweise

B.1. Hinweis zum Geltungsbereich

Ferner befindet sich im südlichen Bereich des Geltungsbereiches der Bebauungsplan Nr. 34 „Zwischen Bergsteg und Ferienhausgebiet“ (rechtskräftig seit dem 07.04.1992). Dieser Bebauungsplan wird von diesem Verfahren nicht berührt.

B.2. Hinweis zum Verfahren

Nach § 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB sind für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung einer solchen Satzung dieselben Vorschriften und dementsprechend Verfahrensschritte notwendig, wie bei der Aufstellung.

Der Gesetzgeber sieht zwei Verfahren zur Aufhebung vor, ein isoliertes Aufhebungsverfahren oder die Aufhebung im Zuge eines Aufstellungsverfahrens eines Bebauungsplans.

Bei einem isolierten Aufhebungsverfahren, wie diesem, kann weder das beschleunigte, noch das vereinfachte Verfahren (gem. § 13 bzw. 13b BauGB) Anwendung finden, da die Voraussetzungen dieser Verfahren hier nicht erfüllt werden können. Dementsprechend gelten hier auch die Vorschriften zum Umweltschutz in der Bauleitplanung.

Bei einem erfolgreichen isolierten Verfahren wird eine Aufhebungssatzung (Textsatzung) beschlossen.

B.3. Hinweis zur öffentlichen Auslegung

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

B.4. Dienstzeiten

Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) während des unter A.2. genannten Zeitraums einzusehen und sich zu äußern.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Geldern und die Termine werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 29.06.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 153 „Gewerbegebiet Pannofen West“ und der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Gewerbegebiet Pannofen West“ gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

B. Hinweis

C. Bekanntmachungsanordnung

A. Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 153 „Gewerbegebiet Pannofen West“ und der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Gewerbegebiet Pannofen West“ gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

A.1. Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Gewerbegebiet Pannofen West“ beschlossen. Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Gewerbebaugrundstücken.

Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken 25, 362 (teilweise), 353, 354, 355, 356 der Flur 19 der Gemarkung Geldern und den Flurstücken 119 (teilweise), 118 (teilweise), 300 (teilweise), 301 (teilweise), 302, 315, 325, 326, 327, 317, 323 der Flur 22 der Gemarkung Kapellen sowie dem Flurstück 1 der Flur 17 der Gemarkung Vernum. Das Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 153 „Gewerbegebiet Pannofen West“ wird unter Punkt A.3 abgebildet.

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes wird die Fläche des bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VB 4 „Am Pannofen/Weseler Straße“ überschrieben und ersetzt.

A.2. Frühzeitige Beteiligung

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 für den Entwurf und die zugehörige Begründung des Bebauungsplanes die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Unterlagen des Entwurfs einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Schallgutachten werden in der Zeit vom **09.07.2017 bis einschließlich 08.08.2017** auf dem Flur des 2. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes I der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern (gegenüber den Büros 330 und 331) ausgelegt.

Während dieser Zeit können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Geldern im Bereich Bauleitplanung & Öffentlichkeitsbeteiligung unter

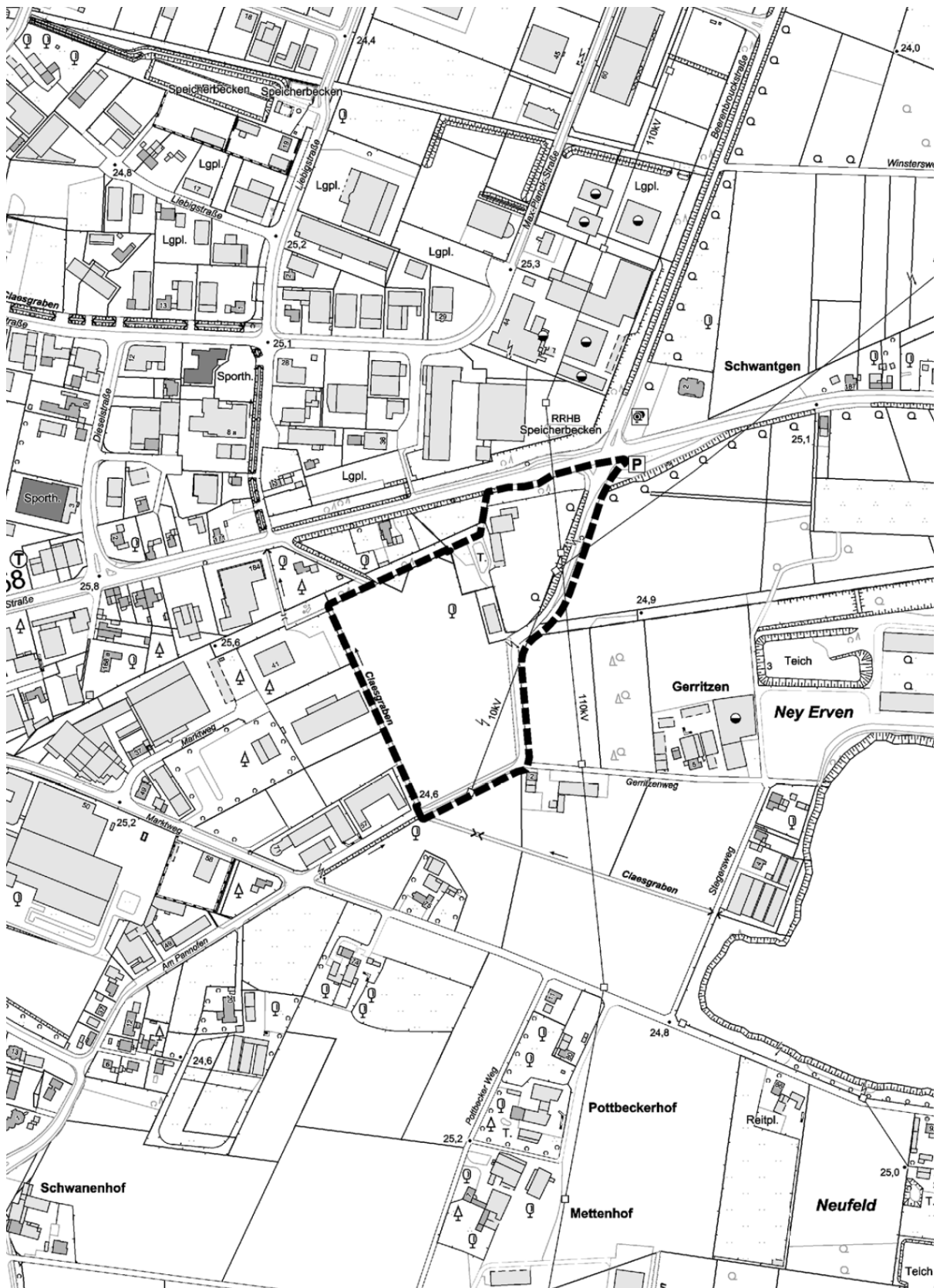
<https://www.geldern.de/de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung-oeffentlichkeitsbeteiligung/> eingesehen werden.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

In diesem Zeitraum besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern mündlich zur Niederschrift in den Büros 330 sowie 331 der Planungsabteilung, schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Postfach 1448 in 47594 Geldern oder per E-Mail an die E-Mailadressen peter.aengenheister@geldern.de und torsten.schneider@geldern.de erfolgen.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 153 „Gewerbegebiet Pannofen West“ und die dazugehörige Begründung sowie über die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Verlangen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Planungsabteilung in den Büros 330 und 331 Auskunft erteilt.

A.3. Abgrenzung des Plangebietes des Bauungsplanes Nr. 153 „Gewerbegebiet Pannofen West“



B. Hinweise

B.1. Verfahren

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

B.2. Dienstzeiten

Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) während des unter A.2. genannten Zeitraums einzusehen und sich zu äußern.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 153 „Gewerbegebiet Pannofen West“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 29.06.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachung der Städtische Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2016

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2016

- 1.1. Die Bilanz der Städtischen Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb zum 31.12.2016 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 2.242.030,17 € festgestellt.
- 1.2 Der Jahresverlust 2016 in Höhe von 507.116,12 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.
- 1.3. Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb, wie oben ausgeführt, festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW)

- 2.1 Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtische Dienste Geldern Verkehrsbetrieb. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient. Diese hat mit Datum vom 23.01.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Eigenbetrieb Städtische Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 06.06.2018

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
- Im Auftrag: gez. Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 120 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Geldern, den 28.06.2018

Angenvoort
Betriebsleiter